

# Gesellschaftsvertrag der Plauener Straßenbahn GmbH

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Plauener Straßenbahn GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Plauen.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere mit Straßenbahnen in der Stadt Plauen und Umgebung. Die Gesellschaft kann Aufgaben der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Fernwärme bzw. der Entsorgung im Gebiet der Stadt Plauen und Umgebung übernehmen.

Die Gesellschaft kann weitere Verkehrsaufgaben sowie sonstige ihr von der Stadt Plauen übertragene Aufgaben, z. B. Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, Aufgaben im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung und den Lichtzeitanlagen wahrnehmen. Daneben ist die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit der vorhandenen Spezialtechnik für Gleis- und Fahrleitungsinstandhaltung Gegenstand des Unternehmens.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

~~Beteiligungen an Unternehmen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden kommunalen Trägern der Selbstverwaltung oder zusammen mit anderen Unternehmen, die von diesen Trägern der Selbstverwaltung dominiert werden, die satzungsändernde Mehrheit der Anteile zusteht, darf sie nur errichten oder unterhalten, wenn in deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung Regelungen vereinbart sind, die § 96 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a bis Nr. 8 SächsGemO entsprechen.~~

**Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.**

- (3) **Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.**

### § 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
EUR 7.500.000,00  
(i. W. EURO sieben Millionen fünfhunderttausend).
- (2) Die Stadt Plauen hält den Geschäftsanteil in Höhe des Stammkapitals  
als alleinige Gesellschafterin.

### § 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### § 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im ~~Mitteilungsblatt~~ **auf der Internetseite der Stadt Plauen unter [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche)** und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Stadt Plauen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf eine Gesellschaft übertragen will, an der sie mehrheitlich beteiligt ist. Im Fall einer solchen Übertragung finden die Regelungen der nachfolgenden Absätze keine Anwendung.
- (3) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht.
- (4) Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gem. Abs. 3 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteile(n) bzw. Teile(n) eines Geschäftsanteiles mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.

### § 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend von Abs. 1 Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 6 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Stadtrat der Stadt Plauen widerruflich bestellt **bestimmt, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Plauen oder ein von ihm benannter Bediensteter der Stadtverwaltung Plauen.** wobei dem Stadtrat **wird auch ein Aufsichtsratsmitglied** vom Betriebsrat der Gesellschaft aus der Mitte der Arbeitnehmer der Gesellschaft vorgeschlagen wird.
- (2) Die Stadt Plauen kann mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied **bestimmen**, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Bezüglich des Ersatzmitgliedes für das Aufsichtsratsmitglied nach Abs. 1 Satz 2 **3** steht dem Betriebsrat der Gesellschaft das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Plauen ~~bestellt~~ **bestimmt** nach jeder Wahlperiode des Stadtrates die Mitglieder des Aufsichtsrates neu. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied ~~bestellt~~ **bestimmt**, so ~~bestellt~~ **bestimmt** der Stadtrat der Stadt Plauen unter Beachtung von Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Die erneute ~~Bestellung~~ **Entsendung** zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Die Bestellung **Entsendung** eines Aufsichtsratsmitgliedes kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit durch den Stadtrat der Stadt Plauen widerrufen werden. Der Betriebsrat der Gesellschaft kann vorschlagen, dass die Bestellung **Entsendung** eines Mitgliedes nach Abs. 1 Satz 2 **3** oder eines für dieses Mitglied ~~bestellten~~ **bestimmten** Ersatzmitgliedes widerrufen werden soll.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

## **§ 10 Innere Organe des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 4 Mitglieder anwesend oder gem. Abs. 6 Satz 6 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 4 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates sein muss.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.

- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 4 Erklärungen in schriftlicher oder telegrafischer Form vorliegen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Plauener Straßenbahn GmbH" abgegeben.
- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung seiner durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag begründeten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters nimmt das an den Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben wahr.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
- (12) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er beschließt über Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer aufgrund der gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

Die von der Stadt Plauen in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder haben den Stadtrat der Stadt Plauen und auch den Oberbürgermeister der Stadt Plauen, sofern dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört, über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat gelten die Regelungen von §§ 394, 395 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
  1. die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Geschäftsführer,

2. die Erteilung und der Widerruf von Prokura,
3. die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
4. den Wirtschaftsplan,
5. die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
6. die Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife sowie der allgemeinen Beförderungsbedingungen,
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
3. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder die Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
4. Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
5. Abschluss, wesentliche Änderungen oder Aufhebungen von Kooperationsverträgen sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen in wesentlichem Umfang,
6. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist und eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
8. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche, Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
9. Erwerb, dingliche Belastungen und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

10. Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
  11. Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
  12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
  13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  14. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet Anwendung.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

### § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen, sowie Änderungen des Gesellschaftszweckes mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
  2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
  3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  4. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
  5. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  2. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens einschließlich der Verfügung über Geschäftsanteile des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen, jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
  3. die Ausübung von Stimmrechten in Organen von Beteiligungsgesellschaften,
  4. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen. Als erheblich gilt eine Verfügung über Vermögen in einer Höhe ab 5 v.H. des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5 v.H. des Umsatzes des Vorjahres bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 v.H. des Umsatzes des Vorjahres.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben ist.
- (5) **Die Stadt Plauen ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.**



## § 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes **verordnung, in der jeweils geltenden Fassung**, so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Plauen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung des Jahresabschlusses **vorzulegen** und gleichzeitig der Stadt Plauen sowie deren Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen **unverzüglich zu übersenden**. Der Lagebericht hat die gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Plauen notwendigen Angaben zu enthalten. Zusammen mit den Unterlagen nach Satz 1 legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung vor. **Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Plauen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Der Stadt Plauen sind zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.**
- (3) Der Aufsichtsrat hat bis spätestens zum Ablauf der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Festlegung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind **in entsprechender Anwendung der Vorschriften** nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des **im** Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten**. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Prüfung der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, **in der jeweils geltenden Fassung**, zu erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen gilt § 99 Abs. 3 **4** SächsGemO.

## § 16 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritte geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

## § 17 Prüfungsbehörden

- (1) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
- (2) Den Prüfungsbehörden werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 18 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes **in der jeweils geltenden Fassung**, ~~und der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung. Zuständige Nachprüfungsbehörde ist das Regierungspräsidium Chemnitz; im Fall der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich die jeweilige Bewilligungsbehörde.~~

## § 19 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.